J. publ. G.
270

…bl. F.
…70
Gedenkten
Rr

jur. publ. germ. 270

<36626458630013 S

<36626458630013

Bayer. Staatsbibliothek

Zufällige Gedanken

eines teutschen Mannes

insonderheit über die Frage:

Ob durch die Rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806 den neuen teutschen Souveränen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beygelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben?

1807

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

§. 1.

Herr Geheimerath Medicus sagt in einem Aufsatz, welcher im 4ten Heft des Rheinischen Bundes N°. 5. vorkommt, gleich Anfangs: „So „wie unser altes Staatsrecht durch die Bemü„hungen academischer Gelehrten und Geschäfts„männer ausgebildet worden; so wird auch das „neue ausgebildet werden müssen, und jeder „Beytrag dazu willkommen seyn.„

Mit diesem Schilde bedecke ich meine hier folgenden Äußerungen; nur daß ich das Wort: ausbilden, in das Wort: vorarbeiten verwandle; denn zum Ausbilden des neuen Staatsrechts ist es noch viel zu frühe. Man muß solches von dem zu haltenden Bundestag erwarten, auf welchen diese Ausbildung selbst durch die Bundesacte Art. 11. verwiesen wird. Nothwendig ist und bleibt es aber immer, daß Gelehrte und Geschäftsmänner denen dazu ausersehenen Abgeordneten vorarbeiten, damit — o möchte doch die Vorsehung diesen Wunsch

jedes Teutschen erfüllen! — damit das Neue besser als das Alte werden, — damit Jeder dadurch für Recht, Ehre und Eigenthum kräftigern Schutz und Sicherheit erhalten, — damit jeder ehrwürdige Überrest teutscher Freyheit mit neuer Kraft belebt werden möge!

§. 2.

Als nach dem Preßburger Frieden der König von Würtemberg mit raschem Schritte seine Landstände aufhob, stießen sich Gelehrte und Geschäftsmänner daran. Einer fragte den Andern: ist dieses recht? Beyläufig fragte man sich auch: warum erkennt Preußen den König von Würtemberg nicht an? Und die Anwort war: weil die Landstände aufgehoben, und doch von Preussen, so wie von Dännemark und England garantirt worden sind.

Der Verfasser einer Broschüre: Publicistische Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souveränität der Häuser Bayern, Würtemberg und Baden. Hadamar 1806. zog eben diese Frage

vor sein Forum, und entschied — wie wohl Jeder entscheiden wird —: daß die Aufhebung der Würtembergischen Landstände mit Unrecht geschehen sey.

Das Hauptargument ist daselbst nach §. 22, daß denen genannten Häusern durch den Preßburger Frieden nur d i e Souveränitätsrechte beygelegt worden seyen, welche dem Hause Östreich über seine teutschen Lande zugestanden hätten. Östreich habe aber noch nie daran gedacht, seine Landstände aufzuheben; sich auch dieses Recht noch nie beygelegt.

Ein zweytes Argument bestehet darinn: Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts sey der Regent in einer eingeschränkten Monarchie die Souveränität nur in der Art auszuüben befugt, wie sich dieselbe mit und neben der Land- und Reichsständischen Verfassung nach und nach ausgebildet habe. So wenig nun der König von England das Parlament, oder der König von Ungarn die Reichsstände aufheben könne, eben so wenig dürften die mit denselben in einer gleichen Categorie

stehenden Souveräne den ihnen unterworfenen Landen und Unterthanen ihre Repräsentanten entziehen.

Die ganze Schrift ist, wie auch schon das Angeführte zeigt, etwas oberflächlich geschrieben. Ihre ganze Tendenz geht nebst dem, da sie aus Wetzlar herstammt, auf die Reichsgerichtliche Verfassung; auch hat sie es blos mit dem Preßburger Frieden zu thun; wohingegen ich meine Gedanken vorzüglich auf die Rheinische Bundesacte richten muß.

§. 3.

Eine andere Schrift: Lösung des Staatsproblems: ist mit dem Begriff der Souveränität der Begriff der Landstände vereinbar? 1806. ist mit weit mehr Fleiß und Gründlichkeit verabfaßt, als die vorgenannte. Der Verfasser derselben bauet auf vorausgeschickte feste Grundsätze, und beweiset solche als richtig, theils aus den Schriften unserer größten Staats- und Völkerrechtslehrer, theils selbst aus denen unserer neuesten Philo-

sophen. Wegen dieses von dem Verfasser bis zur höchsten Evidenz geführten Beweises muß ich, um seine Schrift nicht abzuschreiben, auf dieselbe zwar selbst verweisen, kann aber die daselbst aufgestellten Grundsätze um so sicherer zum Leitfaden meiner Untersuchung annehmen, da solche einestheils jedem Unbefangenen schon an und für sich als unumstößlich einleuchten werden *, und da anderntheils ich mit diesem Verfasser ganz einerley Thema zu bearbeiten habe, mit dem alleinigen Unterschied: daß das Seinige nur ein einziges Regentenrecht, nämlich die Aufhebung der Landstände; das Meinige aber alle Rechte der neuen Souveräne über ihre Eigenthumslande zum Gegenstand hat.

Beyläufig bemerke ich noch, daß ich unter Eigenthumslande nicht nur die angebohrnen, sondern auch die durch den Hauptdeputationsschluß und den Bundesvertrag zum eigenthümlichen Besitz erhaltenen — im Gegensatz gegen die Souveränitätslande — verstehe.

* Siehe unten die im §. 16. enthaltene Nacherinnerung.

§. 4.

In der Wesenheit eines Staats liegen zwey verschiedene Verhältnisse, ein inneres und ein äußeres. Das Erstere bestimmt die Verhältnisse des Regenten zu dem Land und dessen Bewohner, und umfaßt also die Grundverfassung des Staats in sich selbsten. Das Letztere stellt die Verhältnisse des Regenten zu den auswärtigen Staaten dar.

Ist der Staat und dessen Regent in Ansehung seiner äußern Verhältnisse so frey und unabhängig, daß er keinem andern Regenten deßhalb verpflichtet ist: so heißt er Souverän; seine inneren Verhältnisse zum Land mögen so beschränkt seyn als sie wollen. So zweifelt z. B. Niemand daran, daß Adolph Friedrich, König in Schweden, zu den europäischen Souveränen gehörte, ohngeachtet er von seinen Reichsständen unter einem so harten Joch gehalten wurde, daß er nicht einmal seinem Sohn und Kronprinzen einen Hofmeister nach seinem Willen wählen — daß er nicht einen Assessor bey einem Collegium nach seiner Wahl anstellen konnte.

Ist der Fall aber umgekehrt, und der Regent hat zwar in seinem Staat ohngebundene Hände, er muß aber in seinen äußern Verhältnissen einen Oberherrn — gilt gleich, in welchen Hinsichten — erkennen: so gehört er nicht unter die Souveräne. Wir haben den Fall an dem Könige von Preußen, Friedrich dem zweyten, als Kurfürsten von Brandenburg. Er hatte in diesen seinen brandenburgischen Staaten keine Landstände zur Seite; denn diese hatten schon längst aufgehört. Er war durch keine sonstige Landesverfassung gebunden. Er konnte in diesen seinen Staaten thun und verordnen, was ihm gut dünkte, und wir haben kein Beyspiel, daß er deßhalb vor ein Reichsgericht gezogen worden wäre. War er darum Souverän von Brandenburg? So wenig, daß er zu Anfang des siebenjährigen Kriegs in die Reichsacht erkläret wurde, weil er seines Reichsmitstandes, des Kurfürsten von Sachsen, Lande mit Krieg überzogen hatte; und selbst die ihm, als König in Preußen zukommende Souveränität konnte ihm hier nichts helfen.

§. 5.

Aus diesen hiermit festgesetzten wahren und ächten Begriffen von der Souveränität folgere ich nun nachstehende Sätze.

1. Das Wort Souverän involvirt — an und für sich — so wenig eine durchgängige, despotische Allgewalt, daß der Souverän vielmehr, sowohl in Ansehung seiner inneren, als selbst in Ansehung seiner äußeren Verhältnisse, an eine gewisse Ordnung, und an gewisse zu beobachtende Formen gebunden seyn kann.

Nehmen wir zwey unserer mächtigsten Souveräne zum Beyspiel. Der Kaiser der Franzosen ist, so viel den Theil der inneren Verhältnisse, die Gesetzgebung nämlich, betrifft, an das Corps législatif, und, so viel einen andern Theil der inneren Verhältnisse, nämlich die Erhaltung der Staatsverfassung, angeht, eben so aber auch, in Ansehung einiger äußeren Verhältnisse, an den Erhaltungssenat gebunden.

Der Köng in England kann weder ein neues Gesetz geben, noch ein altes abändern, ohne

Concurrenz des Parlaments. Und ohngeachtet er nach Gefallen Krieg und Frieden beschließen kann: so ist doch Er, oder — wie man sich durch ein Compliment ausdruckt — sein Ministerium dem Parlament deßhalb dergestalt verantwortlich, daß Alles, was er als Regent thut, selbst im Kriege der Gebrauch und die Anwendung seiner Streitkräfte zu Wasser und zu Land, so wie alle seine deshalbigen Verträge mit auswärtigen Mächten rc. vor das Parlament gezogen werden kann, und Er darüber Rede und Antwort geben lassen muß.

2. Kann man in Ansehung der inneren Verhältnisse fest behaupten, daß die Souveränität, an und für sich, auf solche nicht den mindesten Bezug habe, und daß diese vielmehr — der Regent heiße oder sey Souverän oder nicht — immer so bleiben müssen, wie sie einmal hergebracht sind; ja daß, wenn eine Abänderung hierunter erforderlich seyn sollte, diese doch nicht eigenmächtig vom Regenten vorgenommen werden dürfe.

Wir haben von diesem ein Beyspiel im Königreich Dännemark, wo die übermächtigen Reichsstände, da sie das Fehlerhafte ihrer bisherigen Verfassung selbst einsahen, dem König aus freyer Willkühr die volle Allgewalt in Ansehung der inneren und äußeren Verhältnisse übertrugen.

3. Kann von einem Land auf das andere, wenn sie auch gleich dem nämlichen Regenten unterworfen sind, in Ansehung der Souveränitätsrechte keine Folgerung gezogen werden. Waren die Könige von England, Dännemark, Schweden, Preußen und Ungarn in Ansehung ihrer Königreiche gleich Souveräne; so waren sie es doch nicht in Ansehung ihrer teutschen Länder, sondern waren deßhalb dem Reichsoberhaupt, so wie den Reichsgesetzen unterworfen. Man sieht also, daß man sehr irren würde, wenn man sagen wollte: unsern neuen teutschen Souveränen sind gewisse, abgemessene Souveränitätsrechte über benachbarte, vormals reichsständische, nun mediatisirte

Lande übertragen; folglich sind ihnen eben diese Rechte auch über ihre eigenen Lande zuständig. Noch fehlerhafter aber würde der Schluß seyn: folglich können sie in ihren eigenen Landen alles thun, was sie wollen, und wie sie es gutfinden.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, gehet demnach 4. hervor, daß mit dem Wort: Souverän nur der einzige feste Begriff verbunden werden kann, daß ein solcher von keinem auswärtigen Staat, als Oberherrn abhange; daß in allem Übrigen aber der mit diesem Wort zu verbindende Begriff so schwankend ist, daß dieses Wort — für sich allein — sowohl in Ansehung seiner sonstigen äußeren, als der inneren Verhältnisse, die Rechte, welche dem Souverän, als Souverän, zustehen, ganz und gar nicht bestimme; sondern daß dabey alles auf die einmal hergebrachte Landesverfassung ankomme.

Um sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen, stelle man einmal alle unsere europäischen Souveräne neben einander. Man untersuche, wie die-

selben, der Eine auf diese, der Andere auf jene Art — selbst der Despot — wie er irgend einer Beschränkung seiner Macht oder Despotie unterworfen ist; und man wird finden, daß auch nicht Einer dem Andern hierunter gleich stehe, oder daß irgend Einer ohne alle Einschränkung Alles, was ihm einfällt, thun könne oder dürfe; und doch sind sie alle Souveräne! Wie wäre es also möglich, eine ganz gleiche, durchgängige Ungebundenheit ganz allein bey unsern neuen teutschen Souveränen anzunehmen??

Was ist demnach zu thun, um die Rechte festzusetzen, welche diesen in Ansehung ihrer Eigenthumslande zukommen? Nichts anders, als daß man auf das Diplom zurückgehe, welches ihnen die Souveränität beylegt; aber auch die Umstände und Zeitbegebenheiten mit in Erwägung ziehe, unter welchen solches zu Stand gekommen ist. Jenes ist die rheinische Bundesacte, und diese führen uns auf den Preßburger Frieden zurück. Denn das wird doch wohl kein Mensch in Abrede stellen, daß ohne

den Preßburger Frieden an einen rheinischen Bund, und an die durch denselben erfolgte Trennung vom teutschen Reiche nie würde gedacht worden seyn. Ohnstreitig hat also die Bundesacte ihr Daseyn, ihre Grundlage, und ihre Grundsätze lediglich und allein in dem Preßburger Friedenstractat zu suchen. Da mithin diese beyden Urkunden als ein Referens und Relatum neben einander stehen: so erfordert auch eine gesunde Hermenevtik, daß man mit dem Preßburger Frieden anfange, um auf das, was das Wort Souverän in der rheinischen Bundesacte sagen wolle, mit Sicherheit schliessen zu können.

§. 6.

In den Preßburger Frieden wurden, nach dem 6ten Artikel, die Kurfürsten von Bayern, Würtemberg und Baden mit eingeschlossen.

Nach dem Art. 7. wird beyden ersteren der Titel: König beygelegt, doch

sans cesser d'appartenir à la Confédération germanique.

In dem Art. 8. werden denen drey im sechsten Art. genannten Kurfürsten mehrere österreichische Lande abgetreten, mit dem Anhang, daß sie solche besitzen sollen:

> soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits et prérogatives, que les possédoient S. M. l'Empereur ou les Princes de sa maison, et non autrement.

Eben dieses wird wiederholt, und auch auf die alten Lande besagter Kurfürsten ausgedehnt, in dem Art. 14., wo es davon heißt:

> Ils jouiront sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens états de la plénitude de la souveraineté, et de tous les droits qui en dérivent — — ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, et S. M. le Roi de Prusse sur les états allemands. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme Chef de l'Empire, soit comme

co-état, s'engage, à ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes, qu'ils avoient faits ou pourroient faire en conséquence.

Durch diesen Friedenstractat wird also denen benannten drey Kurfürsten die Souveraineté, und zwar mit der merkwürdigen Erweiterung dieses Ausdrucks: la plénitude de la souveraineté beygelegt. Wurden sie damit denn nun auch solche Souveräne, wie wir uns dieselben unter diesem Wort denken? Das wird hoffentlich kein Mensch behaupten. Sie wurden es nicht mehr, als es Österreich in seinen österreichischen teutschen Staaten war; et non autrement. Und wie war es dieses Haus? Es war ein Mitglied des teutschen Reichs, und mithin dem Kaiser und Reich als Oberhaupt unterworfen. Es mußte, als solches, die teutschen Reichsgrundgesetze anerkennen und befolgen, z. B. den Reichsfrieden halten, die Vorschriften der goldenen Bulle beobachten u. s. f. Wer hiergegen den geringsten Zweifel haben könnte, den erinnere ich an den bayerischen Erbfolgekrieg,

wo die Hintansetzung dieser reichsgesetzlichen Vorschriften der einzige Grund der gegen Österreich ergriffenen Waffen war — und zwar ein Grund, der von den garantirenden Mächten, Frankreich und Rußland, als rechtsgültig anerkannt wurde.

Man sieht also daraus, daß die Worte: souveraineté, und selbst: la plénitude de la souveraineté in der französischen Sprache so willkührlich gebraucht werden, und so wenig einen festen Begriff ausdrucken, daß man schlechterdings auf die mit diesen Worten verbundenen, entweder im Context enthaltenen näheren Bestimmungen, oder auf die bey dessen Gebrauch vorkommenden Nebenumstände, oder auf beydes Rücksicht nehmen muß, um den wahren Sinn, welcher damit in dem vorliegenden Fall bezeichnet werden soll, zu erhalten. Und dieses ist denn auch in der Anwendung auf den Preßburger Frieden nicht der geringsten Schwierigkeit ausgesetzt. Denn was braucht es da weiter, um den Grad und Umfang der beygelegten plénitude de la souveraineté zu bestimmen, als

das, daß ausdrücklich gesagt wird: sie sollen Glieder des teutschen Reichs bleiben — sans cesser d'appartenir à la Confédération germanique; — und daß ausdrücklich gesagt wird: sie sollen nur zu solchen Handlungen befugt seyn, welche sie in Gemäßheit — en conséquence — der in diesem Friedensinstrument enthaltenen Vorschriften vornehmen würden?

Erwäget man nun, daß es, nach dieser, durch die gebrauchten eigenen Worte und durch die damit verbundenen Umstände so klar ausgedruckten, Bestimmung, den drey oftbenannten Herren Kurfürsten sogar an dem ersten, vornehmsten und Hauptkennzeichen eines Souverains fehlte, nämlich an der Unabhängigkeit von einer andern Macht: so ist das Höchste und Äußerste, was man aus diesem Friedensschluß für ihre Souveränität herleiten kann, das: daß sie in Hinsicht auf das teutsche Reich den bloßen Titel eines Souveräns, aber nicht das Wesen desselben, nämlich die Unabhängigkeit, erhielten; wohingegen ihnen in Hinsicht auf ausländische — nicht teutsche — Staa-

ten eine heterogene Art von Souveränität dahin zugestanden wurde, daß sie zwar von auswärtigen Mächten für Souveräne anerkannt, und als solche mit diesen negotiiren und Verbindungen eingehen konnten; doch dieses letztere nicht weiter, als es die teutschen Reichsgesetze, denen sie nach wie vor unterworfen blieben, gestatteten.

§. 7.

Gehen wir nun zu der rheinischen Bundesacte vom 12ten Juli 1806 über! Um diese so äußerst wichtige Urkunde nach ihrem wahren Sinne und Tendenz zu verstehen, habe ich für räthlich gehalten, solche nach ganz verschiedenen Hinsichten, und jedesmal alleinig nach dem Zweck, den ich vor Augen hatte, zu durchgehen. Ich habe sie also gleichsam nach mehreren Richtungen durchkreutzet, so daß mir nicht nur die Worte derselben, sondern auch die Absicht, welche die Verfasser mit deren Gebrauch verbunden haben, deutlich werden mußten. Vielleicht muntere ich manchen Gelehrten dadurch auf, hierunter meinem Beyspiele zu folgen, und,

auch in andern Hinsichten als ich gehabt, eine solche Durchgehung vorzunehmen. Und wie sehr würde solches nicht dazu dienen, um die künftigen Berathungen der Bundesversammlung auf jeden Zweifel, Unbestimmtheit, oder Lücke aufmerksam zu machen, welche von ihr gehoben oder ausgefüllt werden müßte!

§. 8.

Das Erste — und was mir selbst mit den Anfangsworten der Bundesacte im 1sten Artikel auffiel, ist das, daß diese Bundesacte von dem Preßburger Friedensinstrument darinnen durchaus abweicht, daß, indem dieses blos auf die Personen der drey Kurfürsten, und auf Ihre in ihren Staaten auszübenden Gerechtsame gerichtet ist; jene — die Bundesacte hingegen, und der durch dieselbe errichtete Bund selbsten — nicht persönlich auf die in den Bund aufgenommenen Fürsten, sondern in der Hauptdisposition blos und allein auf die dem Bund einverleibte Staaten gerichtet ist. Denn so lauten diese Anfangsworte:

Les Etats de LL. MM. les Rois — —
de LL. AA. SS. les Princes — — et le
Comte de Leyen seront — — unis entre
eux par une confédération particulière,
sous le nom: d'Etats confédérés
du Rhin. *

Nicht also die Regenten, sondern die Staaten, und die Nationen, welche solche in sich fassen, sind die Verbündeten; und jene — die Regenten — werden unter dem Wort Etats zwar mit begriffen, aber nur als Theile des Staats, wie der 2. Art. näher beweiset.

In diesem werden nämlich sämmtliche wesentliche Bestandtheile, aus welchen die verbündeten Staaten, und die solche bewohnende Nationen bestehen, in der Absicht, damit jeder Theil von den teutschen Reichsgesetzen besonders losgezählt werden möge, zu zwey Mal einzeln,

* Daß hier das Wort Etats mit Staaten oder Nationen übersetzt werden müsse, desfalls berufe ich mich auf Schmidlin Catholicon ou Dictionnaire universel de la langue françoise: Wort Etat Nro. V. und Anmerkung 2. zu Nro. VII.

und in ihrer Zerlegung namhaft gemacht. Das erstemal heißt es:

> 1) LL. MM. et AA. SS. les Rois, Princes et le Comte dénommés en l'article précédent, 2) leurs sujets, et 3) leurs états, ou parties d'iceux.

und eben daselbst zum zweyten Mal:

> rélativement à LL. dites MM. et AA. SS. et au dit Comte, à leurs états, et sujets.

Diese aus den beyden ersten Artikeln des Bundesvertrags gezogene Stellen stimmen vollkommen mit den Gesinnungen des großen Königs Friedrich überein, der unter dem Staat nicht Sich dachte, sondern sich nur den ersten Diener — das erste Glied — des Staats nannte. Sie geben uns aber auch zu mehreren Bemerkungen die Veranlassung.

Den Anfang mache ich mit Untersuchung der Frage: Was bedeutet der unter 3) enthaltene Beysatz: leurs états, ou parties d'iceux? Mit Staaten kann ich hier das Wort états nicht übersetzen. Denn die unter 1) genannten Regen-

ten, und die unter 2) benamten Unterthanen machen ja schon den Staat aus; und ein weiterer namentlicher Zusatz desselben wäre also eben so widersinnig als überflüssig. Es muß also nothwendig durch diese Worte noch ein dritter Bestandtheil des Staates oder der Nation gemeint seyn. Und wer ist dieses anders, als die Landstände? Denn daß diese in der französischen Sprache auch durch das Wort Etats ausgedruckt werden, man mag nun dieses Wort nach seinem gewöhnlichen Sprachgebrauch, oder auch in publicistischem oder juristischem Sinne nehmen, deshalb beziehe ich mich auf die unten * angeführten Gewährsmänner. Doch diese Verteutschung erhält auch durch die dabey eintretenden Nebenumstände ein besonderes Gewicht; denn

* Schmidlin Catholicon, l. c. Nro. VII.

Dictionnaire des Termes de pratique, de droit, d'ordonnances et de coutume, Tome I. Lit. E., où Etats se dit aussi des différens ordres du royaume, qu'on fait assembler pour des affaires importantes. Ils sont composés de trois ordres, qui sont le clergé, la noblesse et le tiers-état.

1. Gehet der 2. Art. des Bundesvertrags dahin, daß durch und mit solchem jeder einzelne Bestandtheil der nun vom teutschen Reich abtretenden Staaten, von den teutschen Reichsgesetzen, an welche sie bishero gebunden waren, losgezählt werden sollen. Das besagt der Eingang dieses Artikels mit den Worten:

Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger.

Und wen hatten dann die teutschen Reichsgesetze bis jetzo obligirt und gebunden? Das beantwortet der vorangeführte erste Satz: les Princes, les sujets et les états. Und wer wird nun davon losgezählt? Das besagt jener zweyte Satz: les Princes, les états et les sujets. Nun verbinden die Gesetze doch nur Menschen und keine leblose Sachen. Mit Staaten kann man also das Wort états hier nicht übersetzen, weil ja diese Stelle einzig und allein dahin geht, um das in dem 1sten Artikel zu zwey Malen in der Bedeutung von Staaten gebrauchte Wort états zu erklären, und in seine Bestandtheile

aufzulösen. Wären hierzu die Worte: les Princes et les sujets hinlänglich gewesen: so würde man es dabey belassen haben. Da aber in einigen, und zwar in den größten und vornehmsten Staaten noch ein dritter Bestandtheil derselben vorhanden war, der gleichsam das Mittel zwischen dem Regenten und den Unterthanen hält: so mußte auch dieser genannt werden, und das sind — die Landstände.

2. Das in dem 2ten Artikel gebrauchte Wort états — zumalen mit dem Zusatz: ou parties d'iceux — kann aber auch den Staat oder das Land um deswillen nicht bedeuten, weil einmal, wie gesagt, nicht das Land, als ein lebloses Ens, sondern die dasselbe bewohnende Personen durch Gesetze gebunden, und davon losgezählt werden können. Für das andere aber auch darum nicht, weil der Zusatz: ou parties d'iceux ohnmöglich auf die Lande gezogen werden kann; indem das Wort Staat schon an und für sich alle dazu gehörigen Theile in seinem ganzen Umfange enthält, und es also ungereimt wäre, solche noch einmal zu nennen.

Hieraus folgt ein 3tes Argument für meine Verdollmetschung. Etat im 1sten Artikel ist das Hauptwort, welches den conföderirten Stand bezeichnet. Diesem sollen nun die Unterabtheilungen dieses Etats folgen; und wie wäre es möglich solche so zu fassen: der Staat besteht 1) aus dem Regenten, 2) den Unterthanen, und 3) — dem Staat?? und — dessen Theilen?? die doch schon unter 1. und 2. genannt waren. — So etwas ist gar nicht möglich; denn das wäre doch in der That der ungeheuerste Pleonasmus, den man je gehört hätte! — Und diesen sollte man in einer so äußerst wichtigen Urkunde finden!?

Ohnehin ist ja bekannt, daß, wenn das Hauptwort in der Unterabtheilung wieder vorkommt, dasselbe alsdann eine andere, weit eingeschränktere Bedeutung hat. Das Wort états kann demnach in dem 2ten Artikel schlechterdings nichts anders heißen, als die Landstände. Und hierzu passet auch

4. Ganz allein der Zusatz: ou parties d'iceux. Die Landstände bestehen aus mehreren

Ordres oder Classen, die unter sich wieder von einander unterschieden, und also auch ganz verschiedenen Gesetzen unterworfen sind: die Prälaten, die Universitäten, die Ritter, die Städte, die Bauern. Alle diese sollten der teutschen Reichsgesetze entbunden werden, und es war also auch nöthig, die Verschiedenheit dieser Classen auf irgend eine Art zu bezeichnen; und dahin zielet eben der Beysatz: où parties d'iceux.

5. Könnte man aber fragen: wie soll man just darauf verfallen seyn, hier ausdrücklich der Landstände Erwähnung zu thun? Darauf habe ich zum Theil schon vorhin geantwortet, daß sie nämlich einen eigenen Mittelstand zwischen dem Regenten und den Unterthanen bilden; daß sie gegen Jenen und gegen diese eigene Pflichten auf sich haben; daß sie mit der teutschen Reichsverfassung in einer so innigen Verbindung stehen, daß sie durch und mit dieser entstanden sind; daß sie mithin vorzüglich an den teutschen Reichsgrundgesetzen hiengen; und daß sie also von diesen vorzüglich getrennt und entbunden werden mußten.

Außerdem erlaube man mir, nun auch an meinem Theil zu fragen: Hat denn die so sehr beeilte Aufhebung der Würtembergischen Landstände nicht Aufsehen genug erregt, um sich deren hier erinnern zu müssen? Sind nicht England, Preußen und Dännemark die Beschützer dieser Landstände? Haben dieselben nicht die Anerkennung der Würtembergischen Königswürde eben wegen der, den Landständen zugefügten Kränkung, ausdrücklich verweigert? Endlich ist dann nicht bekannt, daß diese Würtembergischen Landstände lange Zeit einen eigenen Gesandten bey dem französischen Ministerium in Paris gehalten haben? und waren daher die Würtembergischen und andere teutsche Landstände mit ihrer eigenthümlichen Verfassung dem französischen Ministerium nicht zur Genüge bekannt geworden? Hierneben und

6. verdienet aber auch noch dieses eine besondere Erwähnung, daß die Landstände und deren verschiedene Classen zwar von den teutschen Reichsgesetzen entbunden, daß ihnen aber nicht auch zugleich die vom Kaiser und Reich herrührenden,

oder durch ein rechtgültiges Herkommen erhaltenen Privilegien und Freyheiten entzogen worden sind; das doch gewiß, wenn die Absicht je auf eine solche Entziehung gegangen wäre, weit nothwendiger, dahier besonders auszusprechen, gewesen wäre, als die Entbindung von den Reichsgesetzen, welche sich durch die im ersten Artikel ausgedruckte Trennung vom teutschen Reich, so gut wie von selbst verstund. Und diese Anmerkung bleibt fest bestehen, und verlieret

7) selbst in dem Fall nichts an ihrer Richtigkeit, wenn auch meine Meinung, daß unter jenen Worten die Landstände zu verstehen seyen, keinen Beyfall finden sollte. Denn auch in solchem Fall ist und bleibt doch immer unläugbar, daß die Landstände, wenn man sie auch nicht besonders genennet hat, doch mit unter den Sujets begriffen sind, und daß sie daher zwar des Reichsverbands und der Reichsgesetze entlediget; nicht aber ihrer Privatgerechtsamen und Privilegien entsetzt, sondern diese vielmehr ihnen, als Mitverbündeten, eben so gut, als den

Landesregenten, belassen, ja von nun an unter den Schutz des Bundes genommen worden sind.

§. 9.

Es sey mir erlaubt, nun noch einiges aus den übrigen Artikeln des Bundesvertrags anzuführen, was meiner vorstehenden Auslegung des ersten und zweyten Artikels desselben noch ein weiteres Gewicht geben kann.

Durch diesen ganzen Staatsvertrag sind, wie Jeder sogleich bemerken muß, die Regenten, und was ihnen für ihre Person zukommt, einerseits; sodann die Staaten in ihrem vollen Begriff, mithin Regenten und Unterthanen zusammengenommen, und was diesen in Gemeinschaft zukommt, auf das genaueste von einander getrennt und unterschieden. Denn so wird, nachdem in dem ersten Artikel von den conföderirten Staaten in complexu, und in dem zweyten von den einzelnen Theilen eines jeden Staats geredet worden ist, nun in dem 3, 4. und 5. Artikel zuerst auf die Regenten für ihre Personen

übergegangen; sodann in dem 6. Artikel sich zu dem gewendet, was den ganzen Staat angehet, und was mithin dem Regenten und der Nation oder dem Land gemeinschaftlich ist. Es heißt da:

Les intérêts communs des Etats confédérés seront traités dans une Diète etc.

Man merke wohl, daß es hier nicht heißt: les intérêts des Princes (von welchen doch in den drey vorhergehenden Artikeln alleinig die Rede war); sondern les intérêts communs des Etats confédérés. Vor dieser Bundesversammlung sollen also nicht die intérêts der Regenten allein und ausschließlich; sondern es sollen vor derselben auch die der états confédérés — die Angelegenheiten, welche die verbündeten Staaten und Nationen sammt oder sonders angehen — mithin sowohl die der Regenten unter sich, als die der Nation, oder der Landstände mit den Regenten verhandelt und abgemacht werden. Es ist also dem Staat, der Nation, oder den Landständen allerdings erlaubt, und kann ihnen zu keinem Verbrechen gemacht

werden, wenn sie die etwa habende Beschwerden gegen ihre Landesherrn daselbst anbringen. — Ist es denn für die Regenten nicht schon Vorzug genug, daß diese Beschwerden ihrer Lande daselbst von lauter — ebenfalls Regenten entschieden werden?

Daß an dieses hohe Tribunal also von dem Regenten sowohl gegen andere Regenten, als gegen seine Unterthanen; und dann von diesen in complexu gegen Jene mit ganz gleichem Recht recurriret werden könne, bestättiget sich ferner durch den 9. Artikel, wo disponiret wird:

> Toutes les contestations qui s'éleveront entre les confédérés — also auch zwischen Herrn und Land — seront décidées par la Diète à Francfort.

Doch ich muß, um diesen Satz vollends außer allem Zweifel zu setzen, noch aus dem Eingang des Bundesinstruments die Worte, durch welche der eigentliche Zweck und die wahre Hauptabsicht dieses Bundes ausgedruckt wird, nachholen. Es sind folgende:

Voulants par des stipulations convénables assurer la paix intérieure et extérieure.

Gehört zur Erhaltung des paix intérieure nicht vorzüglich die friedliche und rechtliche Schlichtung aller Streitigkeiten, welche zwischen Herrn und Land entstehen, und welche, wenn sie nicht auf eine oder die andere Art beygelegt werden, Murren, Aufruhr oder doch Auswanderungen veranlassen können? Der Nachsatz dieser Stelle sagt ja ausdrücklich:

pour laquelle (nämlich la paix intérieure et extérieure) l'expérience a prouvé — — que la Constitution Germanique ne pouvoit plus offrir aucune sorte de garantie.

Wohl wahr! Aber worinn bestünde denn die durch diesen Bund erhaltene bessere Garantie für die innere Sicherheit und Ruhe, wenn sie nicht in den vorangeführten Dispositionen lägen, und wenn solche nicht auch den Unterthanen zu gute kommen sollten?

Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß hier nicht von Rechtsfragen, welche das Eigen-

thum der Einzelnen angehen, und welche zwischen den Unterthanen und dem Fiscal vor den Landesgerichten durch den gewöhnlichen Prozeßgang ausgemacht werden können, die Rede sey; sondern daß nur von solchen Beschwerden, welche das ganze Land, oder einen Theil desselben, ganze Körperschaften, Gemeinheiten ꝛc. angehen, und welche gegen die bisherige Landesverfassung anstoßen, mithin von den landesherrlichen Gerichten nicht angenommen werden können oder wollen; kurz nicht von gemeinen Rechts-, sondern von staatsrechtlichen Fragen die Rede sey.

§. 10.

Auch in dem noch übrigen Theil des Bundesvertrags werden die Staaten und Regenten, in dem, was jene in Gesammtheit, und wieder was diese allein angehet, forthin auf das pünktlichste unterschieden. Beyspielsweise mache ich nur noch auf ein Paar Stellen aufmerksam.

Im 29. Artikel wird die Bezahlung der Kreisschulden nicht denen Regenten, sondern denen états confédérés aufgelegt, das auch mit

der bisherigen alten Verfassung durchaus übereinstimmt. Dahingegen werden im Art. 36 und 38, wo wegen der Armirung und der zu stellenden Contingenten das Nöthige disponirt wird, die états mit gutem Vorbedacht nicht, sondern nur die Regenten genannt; und dieses offenbar in der Absicht, um die Landstände da, wo sie bisher noch ein Wort mit dazu zu sprechen hatten, für das Künftige davon auszuschließen. Eben diese genaue Beobachtung des Unterschieds zwischen den Regenten und Staaten erhält sich auch bis zum Schluß der Bundesacte, wo in dem 39. Art. noch ein auffallender Beweis davon vorkommt. Er ist kurz, und ich rücke ihn also hier ganz ein:

> Les hautes Parties contractantes se reservent, d'admettre par la suite dans la nouvelle Confédération d'autres Princes et Etats d'Allemagne.

Die Aufnahme neuer Conföderirten soll also von den contrahirenden Fürsten allein, ohne daß ihre états sich darein mischen können, abhangen; dahingegen sollen zu neuen Conföderirten, nicht die Regenten allein, auch nicht mit Ein-

schluß ihrer Staaten (diese also nicht blos als ein accessorium); sondern es sollen die Regenten und die Staaten aufgenommen werden. Die Absicht dieser Worte gehet also ganz augenscheinlich dahin, zu zeigen, daß nicht der Regent allein, sondern auch der Staat, und zwar dieser als ein selbstständiger Mitbundesverwandter, mit aufgenommen werden solle: daß mithin einer wie der andere einen ganz gleichen Anspruch auf den Schutz des Bundes habe, um unter diesem Schutz ferner alle rechtlich hergebrachte Privilegien, Freyheiten und Gerechtsame ruhig zu genießen.

§. 11.

Hiernach gehe ich zu der Hauptfrage über: Welche Rechte sind demnach den neuen Souveränen durch den Bundesvertrag über ihre Eigenthumslande zugestanden worden?

Um die Sache in ein helleres Licht zu setzen, muß ich abermals mit dem Preßburger Frieden den Anfang machen, zugleich aber bitten, mir kleine Wiederholungen, die hier unvermeidlich

sind, zu verzeihen. Dieser Friedensschluß beantwortet in Hinsicht der Häuser Bayern, Würtemberg und Baden die vorgelegte Frage ausdrücklich und deutlich. Man ließ es nicht dabey bewenden, daß man denselben nur überhaupt die Souveränität beylegte; sondern man setzte ganz bestimmt und genau auseinander, was für Rechte und Vorzüge ihnen diese Souveränität mit- und zutheilen solle. Auch erklärte man eben so bestimmt und deutlich, was für Rechte diesen Souveränen über ihre Lande und Unterthanen, sowohl in ihren alten, als in denen durch den Friedensschluß erhaltenen neuen Staaten zustehen sollten.

In Ansehung der Souveränität an und für sich heißt es nämlich im 14. Artikel:

> Ils jouiront de la plénitude de la souveraineté, et de tous les droits qui en dérivent.

Das lautet groß und prächtig! aber die darauf folgende nähere Bestimmung läßt diesen Laut beynahe verhallen:

ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur les états allemands.

Daß aber das Haus Österreich, oder gar Preußen in Ansehung der besitzenden teutschen Landen je souverän gewesen seyen, hat, vor der Auflösung des teutschen Reichsverbands, auch noch kein einziger ihrer eigenen Schriftsteller behauptet. Preußen hatte über seine teutschen Staaten nicht das kleinste Recht, dessen sich nicht auch jeder andere Kurfürst zu erfreuen hatte; und Österreich war zwar ein Status imperii maxime privilegiatus, war und blieb aber doch immer nur ein Status imperii, gebunden an alle diejenigen Reichsgesetze, von welchen es nicht per privilegia Caesarea besonders eximirt war. Der Nachsatz hebt also den Vordersatz in so weit gänzlich auf, daß, wie ich schon oben sagte, wenig mehr, als der Titel Souverän übrig bleibet.

Ganz gleiche Beschaffenheit hat es mit den Rechten, welche besagten Kurhäusern über ihre

neuen und alten Lande und Unterthanen beygelegt worden sind, in so weit nämlich, daß auch diese ganz nach denen abgemessen werden, welche das Haus Österreich und Preußen über die ihrigen gehabt haben. Und worin bestunden diese? Darüber belehrt uns die oben §. 2. angeführte Broschüre: Publicistische Erörterung rc. in dem 9. §. Es beziehen sich nämlich alle Privilegien des Hauses Österreich theils auf die Unterwürfigkeit desselben gegen die Reichsgerichte, und theils auf die Abtragung der Reichsprästanden, von welch allem dasselbe durchaus befreyet wird. Nur ein einziger Punkt gehet das Land und die Unterthanen an, nämlich die dem Erzherzoglichen Hause ertheilte uneingeschränkte Gewalt bey Minderung und Mehrung der Auflagen, Tribute und Zölle. Freylich eine große Gewalt! aber, was hat Österreich für einen Gebrauch davon gemacht? Hat es auch seine Landstände aufgehoben? Hat es auch diesen und allen übrigen Untergebenen ihre Privilegien sammt und sonders, und ohne Rücksicht, wie und unter welchen — oft sehr onerösen — Titeln

sie erworben worden, mit einem Federstrich weggenommen? Nein! denn es wußte wohl, daß es dazu nicht berechtiget war, und ehrte die Unpartheylichkeit seiner eigenen Gerichte zu sehr, als daß es auf deren Ausspruch etwas wagen zu können glaubte. Man findet daher, daß die grossen fürstlichen und gräflichen, in den österreichisch-teutschen Landen angesessenen Häuser, welche den kaiserlichen Thron umgeben, noch immer sich ihrer alten Rechte, Freyheiten und Privilegien zu erfreuen haben.

Doch dem sey, wie ihm wolle! Hier genüget uns, daß der Preßburger Friede diejenigen hohen Gerechtsame, welche denen drey Kurhäusern vermöge der ihnen beygelegten Souveränität zustehen sollten, nicht nur, sondern auch diejenigen, welche denselben über ihre Lande und Unterthanen zukämen, ganz ausdrücklich aufzählet, und deren Umfang bestimmt angiebt. Man hätte also ein Gleiches in dem Bundesvertrag um so mehr erwarten sollen, da, wie ich schon erwähnt habe, die nach dem Preßburger Frieden sofort erfolgte

Würtembergische Aufhebung der Landstände ein so großes — selbst in die europäischen Cabinette gedrungenes — Aufsehn erregt hatte; hauptsächlich aber darum, weil hier eine ganz neue Ordnung der Dinge — eine durchaus neue Constitution — eingeführt werden sollte. Man kann auch, da man französischer Seits mit dergleichen Operationen nach und nach so sehr gut bekannt geworden war, das vermeintlich Fehlende nicht etwa mit dem Mangel an Erfahrung beschönigen, sondern man muß unter den vorliegenden Umständen schlechterdings annehmen, daß alles, was geschehen und nicht geschehen ist, mit dem besten Vorbedacht so geschehen und eingerichtet worden sey, wie es uns vorliegt. Es kommt zumalen und noch weiter in Betrachtung, daß der Bundesvertrag nicht etwa über diese Materie ein durchgängiges Stillschweigen beobachte. Nein! das Vorangeführte beweiset überhaupt, und das, was ich beyspielsweise in dem §. 10. gesagt habe, beweiset insbesondere, daß man allerdings an dieselbe gedacht, und über mehrere dahin einschlagende Puncte ausdrücklich dispo-

nirt habe. Was bleibt also anders übrig, als das bekannte juristische Brocardicon hier anzuwenden: wovon das Gesetz schweiget, dabey müssen auch wir es belassen.

Ich glaube daher, mit vollem Rechtsbestand den Hauptgrundsatz hier aufstellen, und als eine Generalregel annehmen zu können: daß, nach der Absicht der hohen Verbündeten, es in allen denen Stücken, welche nicht an und für sich einen wesentlichen Theil der Souveränität ausmachen, desgleichen in Ansehung aller derer Rechte, welche den Regenten in jenem Vertrag nicht ausdrücklich über ihre Lande und Unterthanen beygelegt worden sind, es bey dem Alten verbleiben solle. Woraus denn weiter, zum wenigsten dieses, folgt: daß in Ansehung der inneren Verhältnisse des Souveräns gegen seine Lande (denn davon ist nur eigentlich die Rede) die Präsumtion immer dem Regenten entgegen stehe; den Unterthanen aber vorständig sey.

Ich erinnere anbey ausdrücklich an das, was ich schon vorhin erwiesen habe, daß nämlich

die Souveränität an und für sich auf die inneren Verhältnisse gar keinen Einfluß habe.

§. 12.

Die einzige Stelle, welche sich in der Bundesacte über die den verbündeten Fürsten beygelegte Souveränität überhaupt befindet, enthält der 6. Artikel in den Worten:

> Le titre de Prince Primat n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la Souveraineté, dont chacun des Confédérés doit jouir.

Daß diese plénitude de la Souverainété mehr sagen wolle, als die im 14. Artikel des Preßburger Friedens genannte, erhellet schon daraus, daß die Confédérés durch die vorhergehenden Artikel von aller Verbindung mit dem teutschen Reiche losgezählet worden sind, und in Ansehung ihrer äußern Verhältnisse läßt sich also keine weitere Einschränkung denken, als die, welche die Bundesacte ausdrücklich enthält. Und dahin gehöret vorzüglich: daß sie sich, nach

Art. 7 und 8, außer dem Bund schlechterdings in keine andere äußere Verbindung einlassen können; desgleichen, daß sie in Ansehung ihrer Streitigkeiten, nach dem 9. Artikel, dem Ausspruch der Bundesversammlung unterworfen sind; und endlich, daß sie, vermöge der Art. 35 bis 38 beständig armirt seyn, und in gewissen Fällen ein größeres oder kleineres Contingent zu stellen und am Krieg Theil zu nehmen schuldig und gehalten sind. Da indessen dieses Ausflüsse aus dem Bund selbst, und mit und bey demselben ganz unvermeidlich sind: so läßt sich aus allem diesem eine eigentliche Beschränkung der Souveränität in Ansehung der äußern Verhältnisse nicht herleiten; sondern diese ist und bleibt in jeder Hinsicht als ohnbeschränkt bestehen.

Aber in Ansehung der inneren Verhältnisse, auf welche die Souveränität, wie so eben wiederholt erinnert worden ist, keinen Einfluß hat, läßt sich ein Gleiches nicht annehmen. Es fragt sich daher: was der Bundesvertrag uns denn darüber für einen Aufschluß

gebe? Alles, was in demselben davon vorkommt, bestehet in Folgendem:

Nachdem die Artikel 13 bis 16 besagen, was für Landesstücke einer der Verbündeten an den andern abtritt, so bestimmen und benahmen nun die Artikel 17 bis 23 diejenigen Lande, welche Jeder der verbündeten Fürsten zu seinen schon besitzenden Landen noch weiter als Eigenthum überkommt. Und dann folgen im Artikel 24 diejenigen Reichsständischen Eigenthumslande anderer in den Bund nicht aufgenommener Fürsten und Grafen, welche den Verbündeten, nicht als Eigenthum gegeben, sondern ihnen blos in Ansehung der Souveränität unterworfen werden, und zwar, wie sich besagter Artikel gleich Anfangs ausdruckt, so:

Ils exerceront tous les droits de Souveraineté.

Dann folgt noch ein weiterer Artikel dieser Art, nämlich der 25ste, welcher die unter eine gleiche Souveränität der Verbündeten fallenden Reichsritterschaftlichen Besitzungen betrifft; und da heißt es wieder:

Chacun des Rois et Princes confédérés aura en toute Souveraineté les terres équestres etc.

Jeder fühlet gleich, daß auf diese beyden Artikel, wo den Verbündeten eine Souveränität über fremde Lande beygelegt wurde, nothwendig nun eine nähere Angabe folgen mußte: worinn dann die dem Souverän über diese ihm nicht eigenthümlich zustehenden, sondern einem andern bisherigen Reichsstand gehörigen Lande, übertragene Souveränitätsrechte bestehen sollten? Und diese Erklärung folgt denn auch unmittelbar in dem 26sten Artikel mit den Worten:

Les droits de Souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement et d'impôt.

Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, auch zeigt der ganze Zusammenhang, wie ich ihn angeführt habe, daß hier blos von den Souveränitätsrechten die Rede ist, welche den Verbündeten über die ihnen in den unmittelbar vorstehenden Artikeln zugewiesenen soge-

nannten Souveränitätslande zukommen sollen. Diese Rechte gehen uns aber hier nichts an; sondern die von mir zu untersuchende Frage ist blos auf die Bestimmung derjenigen Souveränitätsrechte gerichtet, welche den Verbündeten über die ihnen zugehörenden Eigenthumslande zukommen. Und von diesen kommt im ganzen Bundesvertrag auch nicht Ein Wort vor. Hieraus leite ich also das Dilemma ab: Entweder war die Meynung, daß es in den Eigenthumslanden bey der vorhin bestandenen Verfassung bleiben solle, oder daß über dieselben die nämlichen Souveränitätsrechte eintreten sollen, wie sie über die Souveränitätslande festgesetzt worden sind.

Ersteres erhält dadurch eine höhere Wahrscheinlichkeit, weil der Preßburger Friedensschluß über diesen Punkt ganz ausdrücklich disponirt, das aber hier nicht geschieht, und wo mithin das Nichtdaseyn einer neuen Disposition den stärksten Beweis dafür darbietet, daß es durchaus bey dem Alten bleiben solle. Und diesem tritt dann auch noch das zur Seite, was ich so

eben angeführt habe, nämlich daß der Zusammenhang des 26. Art. mit den beyden voranstehenden keine andere Auslegung zuläßt, als daß derselbe sich ganz allein auf die Souveränitätslande beschränke. Es würde daher, meiner Einsicht nach, sich gegen dieses Argument nicht das Geringste versetzen lassen, wenn das erste Wort dieses 26. Artikels die unmittelbare Verbindung mit den beyden vorhergehenden näher anzeigte, und es, statt Les droits, les droits hieße. Da dieses aber nicht ist, sondern in der Allgemeinheit gesagt wird: Les droits de Souveraineté sont etc.: so erwächst daraus freylich auch einige Wahrscheinlichkeit für den andern Theil meiner Alternative.

Nie und in keinem Fall kann man aber eine dritte Meinung annehmen, nämlich daß die Fürsten über ihre Eigenthumslande mehrere und größere Souveränitätsrechte erhalten hätten, als über die Souveränitätslande. Dieser Behauptung würden durchaus entgegen stehen:

1. Die in dem 24. Artikel gebrauchten Worte: Tous les droits de souveraineté; wodurch doch offenbar angezeigt wird, daß es, soviel die inneren Verhältnisse betrifft, für die Verbündeten keine weiteren Souveränitätsrechte gebe, als die, welche im 26. Art. nahmhaft gemacht werden. Eben so

2. Die im 25. Artikel gebrauchten Worte: en toute Souveraineté, womit es ganz gleiche Beschaffenheit hat. Endlich

3. Selbst das vorhin schon erwähnte Anfangswort des 26ten Artikels: Les droits, durch welche allen weiteren Souveränitätsrechten im Inneren ganz deutlich die Exclusive gegeben wird. Außerdem wüßte ich aber auch

4. Nicht den geringsten Scheingrund aufzutreiben, mit welchem diese mehreren oder größeren Souveränitätsrechte über die Eigenthumslande für die Souveräne erwiesen werden könnten; und dieser Beweis läge den Regenten denn doch offenbar zur Last, zumal wenn man das hier wiederholt, was im Vorhergehenden

schon über diesen Punkt gesagt worden ist. Und wer getrauete sich endlich und

5. Dann wohl den Satz zu vertheidigen, daß den neuen teutschen Souveränen über ihre Eigenthumslande eine größere Souveränitätsgewalt zustände, als selbst dem hohen Protector des Bundes, Sr. kaiserl. Majestät von Frankreich? Daß diese aber in Ansehung der inneren Verhältnisse nicht ohneingeschränkt, sondern die Constitution für diese Maaß und Ziel setze, ist so wenig zu verabreden, daß selbst der Titel Sr. Majestät auf die Constitution des französischen Reichs hinweiset.

§. 13.

Die auf dem Titelblatt aufgeworfene Frage beantwortet sich hiernach von selbsten. Da es indessen bekannt ist, daß in mehreren bundesverwandten Staaten gleichwohl, in namentlicher Beziehung auf die durch und mit der Souveränität erhaltene Machtvollkommenheit, die Landstände wirklich aufgehoben, ja sogar alle Privilegien ohne Ausnahme aufgehoben und

cassirt worden sind: so dürfte es nicht überflüssig seyn, noch einen Blick auf das zu werfen, was das allgemeine Staatsrecht nicht nur, sondern auch das gemeine Civilrecht über die Jura privatorum — das heißt über Rechte, die zu eines jeden Unterthanen Privateigenthum gehören — statuiren. Beyde stimmen darin mit einander überein, daß die Jura privatorum, oder das Eigenthum eines Jeden für jeden Staat und Regenten ein unverletzliches Heiligthum seyn müsse, welches von ihm in keinem Fall angetastet, oder dem Eigenthümer ex beneplacito Superioris entzogen werden könne. Dieser Satz ist so ausgemacht richtig, daß selbst in despotischen Staaten, ja unter den uncultivirtesten Völkern solcher beobachtet wird.

Gewiß würde sich daher auch nicht Einer unserer teutschen erhabenen Regenten dazu entschließen, diesem so allgemein anerkannten Grundsatz entgegen zu handeln, wenn es nicht Leute gäbe, die ihnen den wahren Gesichtspunkt zu verrücken, und selbst die trockenste Wahrheit durch einen glänzenden Firniß zu übertünchen

wüßten. Ich werde mich daher bemühen, es durch einige — für Jeden faßliche — Sätze einleuchtend zu machen, daß jene angetasteten Rechte allerdings ad jura privatorum privata — zu dem wahren Privateigenthum gehören.

Es wird sich auch nicht ein teutsches Fürstenhaus finden, welches, während dem Bestand der teutschen Reichsverfassung, es nicht zu seinen kostbarsten Vorrechten zählte, ein Mitglied der teutschen Reichsversammlung zu seyn und an dem Corregimine Imperii Theil zu nehmen. Was die Reichsstände in Ansehung des teutschen Reichs waren, das sind die Landstände in dessen einzelnen Provinzen. Nun mag man seine Augen auf die zu den Landständen gehörenden Prälaten, oder auf die zur Landstandschaft berechtigten adelichen Familien, oder endlich auf die Städte werfen, die zusammen ein Corpus formirten, welches das Recht hatte, die Freyheiten und Gerechtsame des ganzen Landes gegen den Regenten zu vertreten, und selbst — in der einen Provinz mehr, in der andern weniger — an dem Corregimine Provinciae Antheil zu nehmen:

so fragt man billig: sollte dann Diesen an besagten Privatvorrechten weniger gelegen seyn, als jenen Erhabenen vorhin an denen, welche sie in gleicher Art auf dem Reichstage auszuüben hatten? Man denke doch an die ungeheuren Summen, welche die Mecklenburgischen und Würtembergischen Landstände auf die Erhaltung dieser ihrer Gerechtsame verwendet, und was noch in der neuesten Zeit die Westphälischen, ja sogar die unbedeutenden Überbleibsel der Trier- und Köllnischen Landstände gethan haben, um diese ihre Privatgerechtsame aufrecht zu erhalten. Ist es also nicht ein Eingriff in die Jura privatorum, wenn man diesen einzelnen Personen und Gemeinheiten — ich meine die Prälaten, Universitäten, adelichen Familien und Städte — die Landstandschaft, und mit ihnen dem ganzen Lande die zum Besten des Staates auszuübenden Jura repraesentationis et corregiminis entzieht?

Noch mehr aber leuchtet solches bey Einziehung einzelner Privilegien in die Augen. Die allermeisten derselben sind titulo oneroso —

durch Aufopferungen — erhalten worden; denn auch das ist ein titulus onerosus, wenn man diese Privilegien z. B. durch ausgezeichnete, dem Staate geleisteten Dienste, durch neu aufgeführte Gebäude, angerodete Wüsteneyen u. dgl. erworben hat. Wer wird es nicht für einen Eingriff in das Privateigenthum halten, wenn Jemand von einer verkauften Sache nicht allein den Kaufschilling einzieht, sondern nun auch die verkaufte Sache selbst wieder zurücknimmt? Und geschieht bey Einziehung der Privilegien nicht das Nämliche? Wird z. B. das Eigenthum nicht dadurch geschmälert, wenn ein Freygut das etwa 50,000 Gulden werth ist, nun nach zurückgenommener Freyheit auf den Werth von 40,000 Gulden herabsinket? Die Sache redet von selbsten. Aber bey dieser stummen Rede muß es der redliche teutsche Geschäftsmann nicht belassen, sondern er muß solche Betrachtungen öffentlich zur Sprache bringen, damit gerechtigkeitsliebende Regenten (wie ich gewiß weiß, daß es die sind, welche sich in dem angegebenen Fall befinden), um so weniger getäuscht, und

um so eher in den Stand gesetzt werden mögen, jeder Täuschung zu entgehen. Wie sehr wird ein Solches aber noch dadurch befördert werden, wenn — nach meinem herzlichsten Wunsch — die künftigen Herren Gesandten der Bundesversammlung (denn für diese schreibe ich eigentlich) auch diese und andere dergleichen Materien zur Berathung ziehen, und ohne alle Menschenfurcht solche Mittel in Vorschlag bringen, wodurch jedem gewaltsamen Eingriff in das Privateigenthum vorgebeuget wird?

Das Beste wäre wohl das, daß sich jeder neue Souverän in denen Sachen, welche sich zur rechtlichen Verhandlung eignen, ausdrücklich und durch eine besondere Sanction seinen eigenen Gerichten unterwürfe, und diese, in Ansehung der ihn und sein Interesse betreffenden Prozesse, von denen ihm geleisteten Eidespflichten ein für allemal lossagte; und daß demnächst eine solche Sanction von der Bundesversammlung, als ein unter dem Schutz des Bundes stehendes festes und unverbrüchliches Gesetz für alle Bundesglieder auf- und angenommen; zugleich aber

auch in allen übrigen zu einem prozessualischen Verfahren nicht qualifizirten Angelegenheiten der Recurs an die Bundesversammlung für zulässig erklärt würde.

§. 14.

Eine Verordnung von dieser Art ist wirklich schon in dem Herzogthum Nassau erschienen, und durch die Unterschriften beyder regierenden Herren, der Herren Herzoge und Fürsten von Nassau, zu einem ewigen Landesgesetz, zugleich aber auch zu einem immerwährenden Denkmahl der großen Gerechtigkeitsliebe besagter verehrungswürdiger Fürsten erhoben worden. In dem Journal: der rheinische Bund, findet sich im 3. Heft, unter N°. 38. ein Abdruck davon. Da aber nicht jeder meiner Leser diese Zeitschrift sogleich bey der Hand hat, und da eine so löbliche und weise Verordnung die möglichste Verbreitung verdient, so lasse ich sie in der Anlage I. nochmals aus einem Originalexemplar abdrucken.

Je mehr Nachahmung dieses schöne Gesetz nun verdient, je weniger kann ich mich enthal-

ten, über einige Punkte desselben meine Meinung zu sagen.

Die Reichsgerichte haben ihr Daseyn verlohren. Die erste Frage muß also seyn: Wie verschafft man jeder prozeßführenden Parthey die nun einmal zum allgemeinen Gesetz angenommenen drey Instanzien? Für die Landsässigen war in den Nassauischen Landen durch die Anordnung des Oberappellationsgerichts schon vorhin gesorgt. Aber auch für die Schriftsässigen, und vorzüglich für die vorhin unmittelbaren, nun der Souveränität unterworfenen Reichsstände und reichsunmittelbare Adelichen mußte gesorgt werden. Und dieses geschieht hier dadurch, daß für ihre erste Instanz ein eigenes Collegium in Ehrenbreitstein niedergesetzt, und die zweyte bey dem Hofgericht zu Wiesbaden angewiesen wird, von welchem sie sodann in der dritten Instanz sich an das Oberappellationsgericht, das sich noch zur Zeit in Hadamar befindet, wenden können.

Alles dieses ist eine der teutschen Justizverfassung durchaus angemessene und musterhafte

Einrichtung. Da indessen in unsern menschlichen Einrichtungen Nichts ganz vollkommen ist: so glaubt man auch hier einige Gebrechen zu bemerken. Das erste ist, daß diese drey Instanzien sich an drey verschiedenen Orten befinden, welches dann die Prozeßkosten allerdings vergrößert. Bedenkt man aber dagegen, daß eben dieser Fehler dadurch wieder gut gemacht und aufgehoben wird, daß man nun auf eine desto größere Unparthey lichkeit der erfolgenden Urtheile rechnen kann: so dürfte jener etwas stärkere Kostenaufwand sich dabey leicht vergessen lassen. Man denke doch an die bey den Reichsgerichten vorhin bestandenen Restitutions- und Revisionsinstanzien, wo das nämliche Gericht nochmalen über sein eigenes Urtheil zu richten hatte, und vergleiche damit die hier vorliegende Einrichtung, wo sich die verschiedenen Urtheilssprecher gar nicht kennen, oder doch nur in der entferntesten Verbindung stehen: so wird man den großen Vorzug leicht einsehen, den diese neue Einrichtung vor der alten gewährt. Nur bey dieser kann man

mit getrostem Muthe auf die partheyloseste Rechtspflege rechnen!

Ein weiterer Fehler scheinet der zu seyn, daß alle Versendungen der Acten an Juristenfacultäten aufgehoben sind. Aber enthält dann nicht der so eben beschriebene Recurs von einem Gerichtshof an den von diesem ganz entfernten zweyten, und von diesem an den eben so entlegenen dritten eine wahre und wesentliche Actenversendung?

Überhaupt muß ich bekennen, daß ich meines Orts den vielen Actenverschickungen nicht gewogen, vielmehr der festen Meinung bin, daß bey den Justizcollegien weit mehr Fleiß und Mühe auf die Ausarbeitung der Sachen verwendet werden. Dieses Dafürhalten gründet sich auf eine lange Erfahrung, wo ich, so viele Jahre hindurch, jedes Jahr zwanzig und mehr Päcke Acten verschicken mußte. Ist es Mangel der Muse, oder welche sonstige Ursache, das weiß ich nicht. Das aber kann ich, bey all der großen Verehrung, die ich für so viele würdige Mitglie-

der unserer Spruchcollegien hege, versichern, daß mir Responsa vorgekommen sind, die, wenn ich sie bekannt machte, einem Jeden unglaublich vorkommen würden.

Der einzige und Hauptnutzen, den diese Actenversendungen gewährten, bestund in der anzuhoffnenden größern Unpartheylichkeit in caussis Fisci. Aber mit welcher großmüthigen Aufopferung und weiser Umsicht haben die Nassauische hohe Regenten ihre Unterthanen auch über diesen Punkt sicher gestellt! In dem zweyten §. der Verordnung wird festgesetzt, daß zwar alle gegen den Fiscum, so wie gegen Steuer- und Landescassen gerichtete Klagen an die Landes-Justizcollegia gebracht, daß aber in zweifelhaften Fällen gegen den herrschaftlichen Fiscum entschieden werden solle, in welcher Hinsicht die Mitglieder dieser Gerichte von ihren, dem Herrn geleisteten Pflichten entlassen werden.

Der Herr Herausgeber des Rheinischen Bundes sagt in einer Anmerkung zu dieser vortrefflichen Stelle, daß dieser Grundsatz schon in mehreren Landen, wo zumalen Oberappellations-

gerichte bestünden, angewendet worden sey. Ich kann aber mit voller Gewißheit versichern, daß ich Lande dieser Art kenne, wo dieser Grundsatz weder bekannt war, noch angewendet werden durfte. Dagegen kenne ich freylich auch kleinere Lande, wo er immer treulich befolgt wurde, ohne sich an die sauren Gesichter zu kehren, welche er bey den Kammer- und Forstcollegien oder sonsten hervorbrachte. Immer war er indessen noch kein Gesetz, wozu er also in den Nassauischen Landen zuerst erhoben worden ist.

Aber, wie weit derselbe auch auf die Regentenhandlungen der Fürsten selbst anwendbar sey, das bleibt freylich zweifelhaft. Eine ältere Nassau-Usingische Verordnung, die mir so eben bekannt wird, und die im übrigen den milden Gesinnungen der dortigen Regierung so viele Ehre macht, kann zu einiger Erläuterung dienen; daher ich solche in der Anlage N°. II. vorlege. Diese scheint die vom Regenten selbst ausgehenden Resolutionen der richterlichen Cognition ganz zu entziehen, indem in derselben blos von solchen Verfügungen die Rede ist, welche die Hofkammer Namens

des Fiscus erläßt. Mir ist indessen zufällig ein Fall bekannt geworden, welcher in die Zeiten dieser ältern Verordnung tritt, und wo der Gesetzgeber eine Cameralverfügung gegen einen Rentey=bedienten ausdrücklich genehmigt hatte; wo aber gleichwohlen das von dem dadurch Gekränkten angerufene Hofgericht die Sache vor sich zog, den Rentmeister in seinen vorigen Stand her=stellte, und wo auf erstattetes Votum der allzeit gerechte Fürst sich aus eigener Bewegung zu der Versicherung für den klagenden Rentmeister ent=schloß, daß er bey der ersten Gelegenheit beför=dert werden sollte; welche fürstliche Zusage auch immittelst realisirt worden ist. Hiernach, und da die neuere Verordnung überhaupt von einem weitern Umfang ist, als die ältere, kann man sicher schließen, daß auch selbst die Regenten=handlungen, in sofern sie den Rechten, der Ehre, oder dem Eigenthum einzelner Unterthanen oder einzelner Gemeinheiten zu nahe treten, und in sofern dieselben durch ein untergeordnetes Colle=gium veranlaßt worden sind, ebenwohl dem Rich=ter und Gesetz unterworfen seyn sollen. Wie es

aber mit den Regentenhandlungen, welche die Landesverfassung betreffen, desgleichen mit denen, welche unmittelbar und ohne Theilnehmung eines Collegiums, vom Regenten herkommen, gehalten werden solle? das ist freylich ohnentschieden geblieben. Es würde aber auch dieses in gewisser Maaße als erledigt anzusehen seyn, wenn man nach dem, was ich oben §. 9. gesagt habe, annähme, daß solche für die Frankfurter Bundesversammlung gehöre.

Immer ist dieser so ausgezeichnet schöne Vorgang, der mir ein enthusiastisches Vergnügen gewährt hat, zur allgemeinen Nachfolge, und zur Grundlage der von der ganzen Bundesversammlung in diesem Betreff nun weiter zu nehmenden Maaßregeln, bestens zu empfehlen.

§. 15.

Ich habe schon etlichemal erklärt, daß ich die Feder blos in der Absicht ergriffen habe, um den Herren Gesandten zur künftigen Bundesversammlung vorzuarbeiten, und ihnen Materialien zur Berathschlagung vorzulegen. Nur mit dieser

guten Absicht kann ich die nachfolgende Erinnerung rechtfertigen, die sich freylich mit Vorstehendem in keinem weiteren unmittelbaren Zusammenhang befindet; die aber gewiß die reifste Überlegung und eine baldige Remedur erfordert.

Jeder Krieg, und überhaupt jede Abweichung von dem gewöhnlichen Gang der Dinge bringt in einem Staate auch gemeiniglich eine Zerrüttung in der Fabrication und dem Gehalt der Münzen hervor. Auch wir fangen schon an, diese leidige Erfahrung zu fühlen. Die harten Sorten, und selbst die anfangs so gering geachteten Brabänter Thaler verlieren sich. Die Conventionsmünze folgt ihnen nach; und man siehet im gemeinen Kauf und Lauf fast nichts mehr, als die unconventionsmäßig ausgeprägten 6, 3 und 1 Kreuzerstücke.

Möchten doch alte Männer, welche den siebenjährigen Krieg erlebt haben, sich noch der durch denselben entstandenen Münzverwirrung erinnern! Sich erinnern, was für tausendfaches Ungemach solche über den Handelsstand und über Jeden — arm und reich herbeyführte! Sich erin-

nern, welchen ungeheuren Verlust Jeder — arm und reich durch die radicale Cur erlitte, welche durch die Einführung unsers vortrefflichen, und für das südliche Teutschland so ganz anpassenden Conventionsfußes bewirkt werden mußte!

Möchten wir uns daher doch dem Fall nicht noch einmal aussetzen, wo eine solche Radicalcur abermal zur Nothwendigkeit würde!

Möchten unsere Staatsmänner; möchten alle bedeutende Banquiers und Kaufleute; möchten insonderheit des weisen Fürsten Primas Hoheit, als hoher Eigenthümer der Stadt Frankfurt, und mithin als natürlicher Schutzherr des teutschen Handels, diesen äußerst wichtigen Gegenstand so beherzigen, als er es verdient!

Möchte doch diese Beherzigung dahin führen, daß die verbündeten Rheinischen Staaten den gemeinschaftlichen Schluß faßten, den Conventionsmünzfuß wiederholt zu einem ständigen und unverbrüchlichen Gesetz anzunehmen; aber darüber auch mit einem so festen und unabweichlichen Willen zu halten, daß das Münzregal nie mehr unter die elendeste Art von Finanzoperationen

herabgewürdiget werden — daß selbst das Wort Landmünze unter keinem Stempel mehr zum Vorschein kommen dürfe!

Möchten diese Erhabene dafür sorgen, daß ein tüchtiger Generalmünzwardein für die Rheinischen Bundesstaaten angenommen, und alle unconventionsmäßige grobe und geringe Sorten gleich bey ihrer Erscheinung so behandelt würden, daß keinem Projectenmacher das Münzen in geringerem Gehalt mehr einfallen könne!

Daß man französischer Seits diese eben so weise als nothwendige Anordnung auf alle Weise begünstigen werde, kann man schon aus dem von dem französischen Finanzminister unter dem 3. März dieses Jahrs an den Präfecten des Donnersberger Departements erlassenen Rescript entnehmen, wo demselben befohlen wird:

> De continuer à saisir et séquestrer les pièces, dont il s'agit (les pièces de 6 kreuzer) — — d'autant plus, que l'ancienne convention adoptée dans le ci-devant Empire germanique pour la fabri-

cation des espèces d'argent et de billon n'a point été abrogée.

Darf ich hierbey wohl, um diese Abschweifung mit meiner Hauptmaterie dann doch noch in einigen Zusammenhang zu bringen, an die ganz passende Frage erinnern: Wird durch diese Äußerung eines französischen Ministers nicht der von mir vorhin aufgestellte Hauptgrundsatz außer allem Widerspruch gesetzt: daß es in allem dem, was durch den Bundesvertrag nicht ausdrücklich abgeschafft und aufgehoben worden ist, bey dem Alten verbleiben müsse? Fiat applicatio auf das, was ich zu Ende des 11. §s gesagt habe.

§. 16.

Auch kehre ich zu meinem Hauptgegenstand noch einmal zurück, durch folgende

Nacherinnerung.

Erst, nachdem ich diesen Aufsatz geendigt hatte, wurde ich gewahr, daß in dem 3. Heft des Rheinischen Bundes unter N°. 33. eine Art

von Widerlegung der oben im 3. §. von mir angenommenen Grundsätze vorkommt. Die Ursache, warum ich solches so spät gewahre, ist, weil ich nach der Inhaltsanzeige unter dieser Nummer nichts weiter als die hessische Verordnung wegen Aufhebung der Landstände zu finden glaubte, und sie daher, als mir schon vorhin bekannt, überschlug.

Ich muß indessen bekennen, daß mich diese Gegenerinnerung in meinen vorgetragenen Grundsätzen auch nicht im mindesten irre machen kann. Dieselbe wird nämlich darauf gegründet: daß ein Unterschied zu machen sey, zwischen einem souveränen Regenten, und einem souveränen Staat. Nun will ich es zwar philosophischen Köpfen überlassen, zu untersuchen, ob dieser Unterschied nur auf dem Papier, oder ob er auch in der Wirklichkeit vorhanden seyn kann? Mein Fassungsvermögen übersteigt er wenigstens weit. Denn so wenig ich mir einen Regenten ohne einen Staat gedenken kann, eben so wenig kann ich mir einen souveränen Regenten ohne einen souveränen

Staat denken. Doch nein! so eben erinnere ich mich der Königin Christine, die, nach Niederlegung der schwedischen Krone, noch mitten in Paris ihre Souveränität dadurch geltend machte, daß sie ihren Stallmeister ermorden ließ. Auch fällt mir der gute König Stanislaus Poniatowsky ein, der, nach seiner Resignation auf den polnischen Thron, in Petersburg, vermöge seiner Souveränität — essen und trinken konnte, was ihm schmeckte. Niemand wird aber doch wohl behaupten, daß solches auf unsern Fall passe. Doch gesetzt, die angegebene Distinction könne als richtig vertheidigt werden: so ist ja hier, wie ich oben §. 8. gezeigt habe, nicht von conföderirten Regenten, sondern ausdrücklich von conföderirten Staaten die Rede, und erstere werden eben so ausdrücklich nur als Theile der letztern betrachtet. Unsere Souveräne üben also die ihnen beygelegte Souveränität — selbst gegen Auswärtige — nicht in ihrem, sondern im Namen des Staats, und als das erste Glied desselben aus. Über den Staat theilt ihnen solche hingegen so wenig

ein absolutes Souveränitätsrecht zu, daß es vielmehr hier bloß bey dem — nach der Verfassung des Landes vorhin bestandenen — Regentenrecht verbleibet. Denn sonst wäre ja der Staat gar nichts, und der Regent, der doch nur ein Theil des Staates ist, würde in sich allein alle Theile desselben vereinigen. Ja man könnte alsdann sagen, daß er nicht blos zum Souverän des Staates erhoben, sondern daß er zu dessen Despoten gestempelt worden sey. Da aber, wie vorhin zur Genüge erwiesen worden ist, die Bundesacte auch nicht die mindeste Spur davon enthält, sondern die Artikel 1. und 2. derselben die Sache ganz anders vorlegen: so deucht mich, daß jene Vorerinnerung des Herrn Herausgebers des Rheinischen Bundes zu der hessischen Verordnung, wenn man sie ganz genau zergliedert, meine Meinung eher bestärke als schwäche.

Ich bin indessen weit entfernt, irgend jemand in seinem Glauben irre machen zu wollen, oder in dem stolzen Wahn zu stehen,

als ob der meinige untrüglich sey; sondern ich führe solches nur in der guten Absicht an, damit durch Hin- und Wiederreden die Wahrheit desto glänzender hervorgearbeitet werden möge. Und eben darum behalte ich mir auch bevor, wenn eine Widerlegung meiner Sätze erfolgen sollte, meine weitere Meinung darüber, doch nie gegen, sondern nach der alsdann habenden inneren Überzeugung, bekannt machen zu können.

Anlagen.

N°. I.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und Unterwerfung unter Unsere Souveränität mancher zuvor unmittelbaren Stände des Reichs und des in Unsern Landen angesessenen vormaligen unmittelbaren Reichsadels, hat auch die Aufhebung der Reichsgerichte, der Jurisdictionsbefugnisse der Ritterdirectorien und mancher andern Gerichtsbarkeiten, welchen die Angehörigen und Einwohner Unseres souveränen Herzogthums zuvor unterworfen waren, nach sich gezogen.

Es erfordert daher die Nothwendigkeit, zu bestimmen, welchen Gerichten in Civilsachen in Zukunft diejenigen Angehörigen und Einwohner Unseres souveränen Herzogthums unterworfen seyn sollen, welche einen privilegirten Gerichtsstand zuvor in erster und weiterer Instanz vor den Reichsgerichten, besonderen Austrägen, so wie vor nunmehr aufgelößten reichsständischen oder reichsritterschaftlichen Gerichten hatten.

Wir haben Uns daher veranlaßt gesehen, Nachstehendes, sowohl in vorgedachter Beziehung als in Rücksicht Unserer übrigen Unterthanen zu verordnen und zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen.

1. Es sollen alle Civilklagen gegen solche Personen, Corpora, Gesellschaften u. s. w., welche zuvor einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz genossen, und vor einem solchen privilegirten Foro, dessen Jurisdiction erloschen ist, zuvor angebracht werden mußten, in Zukunft bey Unserem Justitzsenate zu Ehrenbreitstein, als einem für alle Privilegirten und für das ganze Herzogthum

angeordneten Gerichte, angebracht, und von demselben in erster Instanz entschieden werden. Namentlich alle Personalklagen gegen vormals unmittelbare Reichsangehörige; ferner Reichs- und andere Adeliche, so wie alle diejenigen, die zuvor in erster Instanz unter diesem Justitzsenate oder den verschiedenen in der Regel nur in zweiter Instanz sprechenden angeordneten Regierungen, Hofgerichten und Canzleyen, in erster standen, mit der Einschränkung, daß diejenigen Diener der vormals Nassau-Usingischen Lande, welche zuvor ihr forum privilegiatum vor dem Hofgerichte zu Wiesbaden hatten, in causis voluntariae jurisdictionis ferner diesem Gerichte unterworfen bleiben sollen.

2. Sollen vor Unserem Justitzsenate auch alle gegen Unseren Fiscum, gegen Landes- und Steuercassen gerichtete Klagen in erster Instanz angebracht werden.

In Hinsicht der gegen Unsern Fiscum und Landescassen gerichteten Klagen versehen Wir Uns, daß, wie in allen Sachen, vorzüglich

in diesen, sich unser Justitzsenat, und die in weiteren Instanzen angeordneten Gerichte der größten Umsicht und Unpartheylichkeit befleißigen, auch in zweifelhaften Fällen eher gegen Unseren Fiscum und Unsere Cassen, als zu deren Gunsten, entscheiden werden; entlassen auch in dieser Hinsicht die Mitglieder Unserer Gerichte der Uns geleisteten Pflichten.

3. Die Berufungen in zweyter Instanz von den Urtheilen und Bescheiden Unseres Justitzsenates sollen an Unser zu Wiesbaden angeordnetes Hofgericht eingelegt werden, und von diesem in zweyter, so wie von dem noch zur Zeit zu Hadamar niedergesetzten Oberappellationsgericht, in dritter und letzter Instanz entschieden werden.

4. Da in Zukunft Unser Hofgericht zu Wiesbaden, als eine für das ganze Herzogthum angeordnete Justitzstelle in zweyter Instanz, mit einziger Ausnahme der Grafschaft Sayn-Hachenburg anzusehen ist, in welcher bis auf weitere Verordnung die dortige Regie-

rung ihre Jurisdiction beybehalten soll, und hierzu andurch angeordnet und constituirt wird: so verordnen wir ferner, daß von dem 1. Jänner 1807. an, die bisher zu Thal-Ehrenbreitstein und Weilburg angeordneten Hofgerichte cessiren und alle daselbst in erster und zweyter Instanz anhängige Rechtssachen respective an Unser Hofgericht und Justitzsenat abgegeben werden sollen, welche Stellen diese Rechtssachen ferner zu instruiren und zu entscheiden haben.

5. Wir setzen ferner fest, daß alle Transmissionen der Acten an Auswärtige und Inländische anstatt der zweyten Instanz aufhören, mithin alle zur Entscheidung Unseres Justitzsenats in erster, Unseres Hofgerichts in zweyter, und Unseres Oberappellationsgerichts in dritter und letzter Instanz geeigneten Sachen auch von diesen abgeurtheilt und entschieden werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung soll gehörig in Unserm Herzogthum publicirt werden, und haben sich nach

derselben alle Einwohner und Angehörige Unserer Lande, insbesondere aber Unser Justitzsenat, Hofgericht und die übrigen Gerichtsstellen des Herzogthums zu bemessen, und jede, so weit es an ihr ist, sich den Vollzug gegenwärtiger Verordnung angelegen seyn zu lassen.

Urkundlich Unserer Unterschriften und beygedruckten Insiegeln. Gegeben Biebrich den 11. Nov. 1806.

Friedrich,
Herzog zu Nassau.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

(L. S.)

vt. von Marschall.

N°. II.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau, Pfalzgraf bey Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzenelnbogen und Dietz, Burggraf zu Hammerstein, Herr zu Mahlberg, Wiesbaden, Idstein, Merenberg, Limburg und Epstein ꝛc. Reichsgeneral der Cavallerie, Kaiserlich-Königlicher Generalfeldmarschall, Inhaber eines Cürassierregiments, und des militärischen Marien-Theresien-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: daß, da die Verordnung vom 30. August 1772., nach welcher zum Besten der Kinder erster Ehe, jedesmalen bey deren Trennung durch das Absterben eines der Ehegatten, nach Ablauf der ersten 6 Wochen, die Inventarisation über dessen Vermögen vorgenommen werden sollte, wegen einiger dabey vorgekommenen Anstände, wieder unter dem 7. Nov. 1775. aufgehoben worden

ist, die Nothdurft hiernach erfodere, desto genauer darauf zu sehen, daß wenn einer der Ehegatten, mit oder ohne Kinder mit Tode abgegangen ist, und der Letztlebende in die zweyte Ehe treten will, wo möglich noch vor deren Vollziehung, oder doch längstens in den ersten sechs Wochen nach derselben, ein ordentliches und zwar gerichtliches Inventarium, in gehöriger Form, über das Vermögen des Verstorbenen und desjenigen Ehegatten, der die zweyte Ehe eingegangen ist, oder selbige eingehen will, gemacht werde.

Wir befehlen diesemnach gnädigst, daß gedachtes Inventarium also und dergestalt verfertiget werden, und nur alsdann gültig und zum Maasstabe einer künftigen Auseinandersetzung dienen soll, wenn dasselbe von denen Personen, die dazu bestellt sind, unter Beyziehung sämmtlicher Interessenten, das ist: des in die zweyte Ehe tretenden Theils, welcher als die Hauptperson, seine Angabe vermittelst Handgelöbnisses an Eides statt, zu bestätigen hat, und seiner aus der vorhergehenden Ehe vorhandenen volljährigen Kinder, die gegenwärtig sind, und der an die Stelle der abwesenden, von ihnen mit einer

gehörigen Vollmacht, versehenen Bevollmächtigten, oder allenfalls für selbige gerichtlich zu bestellenden Curatoren, wie nicht weniger in Gegenwart der über die minderjährigen Kinder bestellten Vormünder; oder in Ermangelung der Leibeserben, unter Beyziehung der nächsten Intestaterben des verstorbenen Gatten, und der von ihnen gehörig Bevollmächtigten, oder auch an ihrer Statt ebenfalls gerichtlich zu bestellenden Curatoren: „über das Einbringen jeden Theils in die erste Ehe; sodann über die Errungenschaft oder den Nachtheil, welcher während der Ehe erzielt worden, und dafern es möglich ist, über den Zustand, den das Vermögen im Wittwerstande bekommen hat, auch über das rechtserforderlich zu bescheinigende Einbringen des mit dem in die zweyte Ehe tretenden Gatten sich verbindenden Theils," errichtet, und von sämmtlichen Interessenten oder deren Bevollmächtigten und Curatoren, unterschrieben und gehörigen Orts aufbewahrt worden ist.

Und da Unsrer gnädigsten und auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen gehenden Willensmeynung nichts mehr entgegen seyn würde, als wenn

einem derselben, von welchem Stande er auch sey, bey dem Eintritte in die zweyte Ehe, anstatt eines gerichtlichen Inventariums, eine sogenannte jurata Specificatio nachgelassen würde: Als verbieten wir deren Annahme durchaus, und soll auf Dispensationsgesuche hierunter niemals und um so weniger gesehen werden, als die Erfahrung gelehrt hat, daß der Verfertiger einer solchen Specification, auch bey dem besten Willen, niemanden von den Seinigen gegen Pflicht und Eid zu begünstigen oder zu vervortheilen, gleichwohl zuweilen aus menschlicher Schwachheit Umstände vergißt, die einen wesentlichen Einfluß auf selbige haben, und deren Erläuterung er allein geben konnte, wodurch denn, wenn es hiernächst zu einer Auseinandersetzung des Vermögens kommt, nichts als Zwist und Uneinigkeit unter den Interessenten entsteht, welches aber nicht geschehen wäre, wenn das Inventarium gerichtlich und unter Beyziehung derselben, würde vollzogen worden seyn.

Wir befehlen daher, daß gegenwärtige Verordnung durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und genau darauf gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Biebrich am 26. Nov. 1804.

(L. S.) Friedrich August,

Fürst zu Nassau.

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zufällige Gedanken ... ob durch die Rheinische Bundesacte ... den Teutschen Souverainen eine größere Gewalt beygelegt werden sey?

S.l. 1807

J.publ.g. 270
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559319-4